

Ansbach

1827

Einleitung

Mordbrenners.

Geschichte, Verbrechen und Todesurtheil

^{des} Hans Weibühler, von Gaste, Oberamts Burgdorf.

[Vollbogen zu Ansbach Samstag den 3ten Sonntag 1827.]

stand
Reden

stand
Reden

01. MAI 2003

S i n n r i c h t u n g
e i n e s

Mordbrenners.

Geschichte, Zerbrechen und Sodawurtheil
des
Hans Geißhübler, von Gaste, Oberamts Burgdorf.

[Wollbogen zu Harberg Samstag den 3ten Sonntag 1827.]

Der Meinen Klagen ist jede Ehre ein Graul, spricht der Allererheiligste; was unrein und befledet ist, das habest Du eine Stelle, das verfosse Ich mit Abtheu, das lasse Ich nicht ungestraft; denn Ich, dein Gott, bin ein verzeher des Feuers. Mirgen auch Tage hingehen, Mondat schwinden, Jahre verfließen, und du, o Sünder, sprichst in deinem Herzen: Es ist kein Gott; denn ich habe sühn gegen Ihn gestreut, und mit ih nichts widerfahren; o irr dich nicht! Deine Frevel sind nicht vergessen; sie sind aufgeschrieben im Schuldeneuch des Ewigen. Ich bin der ganz ahlig, tuirt Gott im Himmel, und hatte zu, ob du nicht umföhren wollest von deinem Lagerweg: Aber wenn du fortstehst, und es wird erfüllt sein das Braut deiner Bosheit, dann will Ich dich heimsuchen in Meinem Gorne, und dich jernahmen in Meinem Grimme; denn Ich lasse Meiner nicht spotten; Mein ist die Gnade, Ich will's vergessen; o sprich der Herr der Gerechtarten zu jedem, welcher Ehre thut. — Es erkene denn ein jeder Sünder in dieser heutigen Sündflucht die merende Stimme seines Gottes, und setze zu Ihm zurück, bevor denn Sein Gorne entbrennt, und die Schale seines gerechten Grimms auch über sein Haupt sich ergießt: Der Ich frey von großen Mergen nicht, und rein von schweren Sünden, o der bleibe fort und fort in reuer Liebe dem Herrn zugeschan; er weiche nicht von Einem Mergen; er verliere nicht die Schuld der ewigen Liebe, damit er nicht fürchten müß, in die Hände zu fallen der ewigen Gerechtigkeit, und den Lohn der Untreue zu empfangen aus ihrer strafenden Hand.

Der Unglückliche, dessen Todes-Urtheil du hier liest, hat ein schreckliches Verbrechen verübt, das leicht mehreren Menschen das Leben hätte rauben können, und ihnen beträchtlichen Schaden an ihrer Habe gebracht hat. Und was das Straffliche daran ist, er hat die entehliche Frevelthat nach langer Ueberlegung, mit allem Vorbedacht begangen. Er war ein verfohrer Sünder, der wohl schon lange Zeit unter fast gänzlichlicher Gerechtigkeit arger Rufe und Seidenischen gelebt hatte, und den Mahnungen seines ewigen Heil zu widersten, welche die Güte dessen, der nicht will, daß Jemand verloren werde, sondern daß sich Jedermann zur Buße kehre, auch ihm hatte zu Theil werden lassen, beharrlich unfolgsam geliebet war. Als einen solchen verhärteten und Daben äußerst abergläubigen Menschen lassen ihn die Gelforger kennen, welche ihn



Aufgabe der 1. u. 2. Vorlesung

*Belohnung
Kamer?
Vergeltung?*

hohere seiner Gefangenschaft befristet, und ihn zur Befehung und Verrichtung auf die Endigkeit anleiten und ermuntern sollten. Ob es ihnen dennungedachtet mit Gottes Gütte gelungen sey, endlich seinen verfnsterten Verstand zu erhellern, sein geschlossenes Gemüth zu erweiden, ihn zu ungeschwehelter Thene zu bewegen, und einen christlichen, alles Böse verabschauernden und alles Gute liebenden Sinn in ihm zu wecken, oder ob er bis an sein Ende der Gnade des Herrn Vriberstand geleistet habe, und nun in Unbussfertigkeit und Verkehrtheit hingerhe, — das, theurer Väter, werden wir an jenem großen Tage erst mit Gewißheit erfahren, mo der Herr den Rath der Herzen offenbaren wird. Laß uns wünschlen, und es erflehen von dem, welcher will, daß wir für alle unsere Mithmenschen Fürbitte thun, daß die letzten Zusprüche, welche der Unglückliche noch erhält, einen recht heilsamen Eindrud auf seine unselbstliche Seele madden, und er im Bewußte seiner Schuld, mit herzlicher Zuberstcht auf Jesum, den Erlöser, und mit redlich geandertem Sinn möge sterben.

Ober Kammr du gleichgültig seyn gegen sein Heil? Kammr du an den schweren Gang des Unglücklichen denken, oder gar ihn diesen Gang gehen sehen, ohne liehend dein Herz für ihn zu Gott zu erheben? Kammr du vielleicht selbst zurückauhen, wie er zur Nichtsätte hinwandert, und wie die vergehende Gerechtigkeit ihn aus diesem Leben schafft, und, nachdem du unempfindlich deine Augen gewendet, hingehen und saufen, spielen, fuchen, lärmern und allen wilden Trieben und Leidenschaftern dich hingeben, wie Greuel vor einigen Tathren bei einem ähnlichen Anlasse gehan? Miße! dann lässest du dir zuverleßig auch deine eigene ewige Glückseligkeit noch nicht recht angelegen seyn. Na, du bist wohl gar selbst ein verhärteter Sünner, so daß, wenn du nicht aufrichtig die Bahn des Leichtsinns und der Verhaftigkeit verlässest, und dir ernstlich Mühe queißt, nach Jesu heiligem Willen und Beispiel, Gott über Alles und demen Glücken wie dich selbst zu lieben, du gewiß ein vor des Höchsten Thron verworfen wirst, wenn auch dein menschliches Gericht dich hiergrast.

Exemplar

Das traurige Loos dieses Mithethäters rühre also deine Seele, daß du für ihn bestest. Vermagst du aber dieses noch nicht mit redtem Ernst, weil du es für dich selbst noch nicht mit gannem Herzen zu thun gewohnt bist; so sey dir wenigstens ein schauerhaftes Ende eine Mithstimme, die dich kräftig an deine eigene Sündlichkeit und Schuld mahne, und dich antreibe, von nun an in bussfertigem Flehen Gottes Gnade zu suchen, und mit angestrengtem Eifer zu ringen, daß dein Gemüth erneuert und geheiligt werde. Der Zutritt zu Gott steht dir offen im Glauben an Jesum, welcher die Veröhnung ist für die Sünden der Welt. Der Höchste will durch Christum dein Vater seyn, dir Alles vergeben, dir durch seinen Glauben an des Herzens und Lebens Mithergeburt Einsicht und Kraft verleihen, und dich ewig selig madden. Und du solltest nun den Reichthum seiner Barmherzigkeit und Güte beachten, und nicht bedenten, daß seine Güte zur Buss dich leiten soll? Durch Galsarrigkeit und ein der Befehung widerstrebendes Herz machst du täglich deine Strafe auf jenen Tag der Strafe, wo Gott sich zeigen wird als ein gerechter Richter, der Jedem gehen wird nach seinen Werken.

Gerichte
Dan
schlossenem
Strafau
reif erst
Commi
4) In be
monat
der Beric
bey zw
R. 2555
besserer
um das
Ealbeer
nach zu
Seite a
hört, 2
nossen 2

Der Präsident und Mitglieder des Obersten Appellations-Gerichtes
und die versammlungsamtig Bezugsogenen Vier Mitglieder des Sit. Kleinen Rathes,
der Stadt und Republik Bern,

h a n d b i e r m i t t :

Das Wir, nach sorgfältiger Erdaunung des von dem Wohllebenden Amtsges-
gerichte von Nidberg am 27ten Christmonat 1826.

g e g e n

S a n s G e i s b ü h l e r, von Nidale bey Burgdorf, Letztlin zu Dettligen
angehörigen, 57 Jahre alt, verheyrathet, jedoch kinderlos; verhaftet seit dem
23ten Augustmonat 1826.

— w e g e n B r a n d s t i f f u n g —

nachdem der ex officio bestellte öffentliche Ankläger auf die Todesstrafe ge-
schlossen, ersinnungsmässig gefällten, auf dem Wege der Revision anher gelangten
Strafurtheil, so wie der, demselben zum Grunde liegenden, von Uns spruch-
reif erkannten Criminal-Prozesse, auf angehördeten Vortrag Unserer Criminal-
Commission,

b e f u n d e n :

- 1) Sin der Nacht vom 19ten auf den 20ten Augustmonat 1826. sey das für N. 1500. afficirte Haus der Brüder Stalder zu Dittigen abgebrannt: wobei zwar die sämmtlichen im Hause befindlichen N. 2555. geschädigten Sachvermögen der Bewohner desselben zu Grunde gegangen, jedoch Niemand um das Leben gekommen sey; indem die Ehefrau Stalder, welche zufälliger Weise gegen Mitternacht zur Besorgung ihres kranken Kindes aus dem Bette aufgestanden, das Gewerksel des Feuers gehört, säm gemacht und sich und ihre Sausgenossen dadurch gerettet habe.
- 2) Sans Geisbühler, oberwähnt, der während des Brandes von dem Sans Geimberg in der Richtung von des Stalders Hause nach seiner, bloß 1700 Schritte von diesem Letztern entfernten Wohnung angetroffen worden sey und sich geworigert habe, zum Löschten zurückzuführen, sey, als der Brandstiftung um so verdächtiger, da er dem Stalder in dessen Mitte er gesehenen, der ihn aber im Herbst 1825. für den Sausgens betrichen und aus seiner Wohnung gestohlen, Nacht gehört haben solle, in Untersuchung gezogen worden, und habe nach anhäng-

lichem Säugten und manigfaltigen Umständen folgendes Befernniß seiner Schuld abgelegt:

„Ganze Zeit nachdem er aus des Waldes Abbausung gezogen, habe er, Inquirit, im Jahr keine Ruhe gehabt, die Stille habe ihn zu hart gebrannt, und gebietet, beschworen habe er sein Nachtlager auf dem Heuschoß aufgeschlagen, und seinen Samshag Abend, als er die Nacht verließ, habe er auf dem Heuschoß keine Ruhe finden können, bis er den unglücklichsten Vorfall, dem Stalder das Haus anzuweisen um ihn dadurch zu nöthigen, sein sogenanntes Saunershaus zu beziehen, und seinen neuen Miethsherrn, dessen Anstiftung er, Geißbühler, seine eigene Verfassung zugesprochen habe, eben falls daraus zu versterben — bestimmt gefaßt, aufzustehen und fortgegangen sey. Nachdem er eine Meile im Walde herumgieret, sey er Nachts zwischen elf und zwölf Uhr bey des Stalders Hause angekommen, habe Feuer geschlagen und ein Ertöschhennenden Zunder, von der Größe eines Daumens, Stagels an der östlichen Ecke des Schüßes in das an dieser Stelle bloß etwa sechs Fuß vom Boden erhöhte Strohdach geschoben, dann seine in der

„Nähe stehenden Ziegen geholt und sie durch den gewöhnlichen Hüweg gegen seine Wohnung in den Wald hinein geführt. Nachdem er in der Entfernung von zwey Schrittschritten schon die Flamme lobten gesehen, habe er ungerathet Mitleid gegen seine Ziegen in einem Einischlage lauffen lassen und sich einen Augenblick schlafen gelassen. Gegen ein Uhr Morgens habe er sich bey Hause wieder auf den Heuschoß zur Ruhe begeben und geschlafen, bis ihn am Morgen, als an einem Sonntag die Glocke zum Gottesdienste gerufen.“

3) Delinquent Hans Geißbühler sey zwar noch wegen Mergers bestraft worden, doch verständigere Diebereyen verbrocht, die er aber in der gegenwärtigen Untersuchung, so wie die Erstung des im Oktober 1825. zu Sinselbant statt gebrachter Brandes, dessen er, nachdem er die Brandstiftung zu Dingen eingestanden, auch mehr oder weniger verbrocht worden, weil er sich zufälliger Weise bald nach dem Brande zu Sinselbant befinde in Murre geistelt habe. Uebrigens sehe er im Laufe eines jährigen Mannes, der bey jeder Gelegenheit immer gleich Nachsicht gebrocht habe.

Demzufolge haben Wir zu Recht gesprochen und Erkennt:

- 1) Es sey die baherige Mergschur wohl dem vordienlichen Gericht zur Beurtheilung vorgelegt worden.
 - 2) Es finde der S. 189. des vordienlichen Geißbüchchs im vorliegenden Fall seine Anwendung.
 - 3) Es solle der Delinquent Hans Geißbühler, nachdem er in Sachen seines Geistes unterrichtet seyn wird, auf die Mischstände geführt, dort auf einem Scheiterhaufen an einen Pfahl gebunden zuerst erdroffelt und dann verbrannt werden.
 - 4) Das des Delinquenten Geißbüchler allfälligem Nachlasse solle, so weit möglich, der durch sein Verbrechen verursachte Schade vergütet und die ergangenen Untersuchungs- • Gefangenschafts- und Sineschungsstellen bezahlt werden.
- Ergeben in Wien den 27ten Jenner 1827.

(L. S.)

(Folgen die Unterschriften.)